

# TARIFRUNDE 2017

## Unverschämtes Angebot – Wertschätzung sieht anders aus!!

Bei der 1. Tarifverhandlung am 18. Mai 2017 legten uns die Arbeitgeber ein „Angebot“ vor, welches wie folgt lautet:

- eine Erhöhung der Löhne und Gehälter ab dem 1.8.2017 um 1,5 %
- eine Erhöhung der Löhne und Gehälter ab dem 1.5.2018 um weitere 1,1 %
- eine Einmalzahlung von 100 € für 3 Nullmonate
- die Ausbildungsvergütung soll analog angehoben werden
- Laufzeitende 30.4.2019, dies bedeutet eine 24 monatige Laufzeit
- Zusätzlich wollen die Arbeitgeber, dass in „Härtefällen“ (wirtschaftliche Notlage des Unternehmens) diese „satte Erhöhung“ durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat nach hinten verschoben werden bzw. ganz ausgesetzt werden kann.

### ZUR ERINNERUNG:

Wir haben **150 € pro Monat** für alle ver.di-Mitglieder gefordert mit einer kurzen Laufzeit. Wir fordern **„Guten Lohn für gute Arbeit“**.

Das jetzige Angebot bedeutet für eine Teilzeitbeschäftigte eine **Erhöhung um 150 € Brutto im JAHR**, oder anders gerechnet, **18 Cent Brutto pro Stunde** in der L 3.

Ist das die Anerkennung für die gestiegene Arbeitsbelastung, den hohen Leistungsdruck und die tagtägliche Einsatzbereitschaft?

Die erste Reaktion folgte auf den Fuß, am 19. Mai 2017 haben die Beschäftigten der Metro Leipzig sofort die Arbeit niedergelegt!

Die nächste Tarifverhandlung findet am **21.6.2017** statt.



**Mehr Informationen:** [www.handel-sat.verdi.de](http://www.handel-sat.verdi.de)  
[www.facebook.com/ver.di.tarif.sachsen](https://www.facebook.com/ver.di.tarif.sachsen)

# TARIFRUNDE 2017

ver.di

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

